



BAföG – Fachrichtungswechsel

Bei einem Wechsel der Fachrichtung aus Eignungs- oder Neigungsgründen bis zum Ende des dritten Fachsemesters bleibt der BAföG-Anspruch bestehen. Ein späterer Wechsel ist nur aus einem „unabweisbaren Grund“ möglich, z. B. aufgrund einer Krankheit, die die Fortführung des Studiums und die daran anschließende geplante Berufsausbildung unmöglich macht.

BAföG – Kindergeld

Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet. Es spielt also bei der Berechnung des BAföG keine Rolle.



BAföG – Aktualisierungsantrag

Wenn sich das Einkommen der Eltern aktuell verringert – also wesentlich niedriger ist als im vorletzten Kalenderjahr –, ist ein Aktualisierungsantrag sinnvoll. Somit erfolgt die BAföG-Berechnung auf Antrag anhand des niedrigeren Einkommens.

BAföG – Änderungssachverhalte

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Höhe des BAföG haben, sind dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen.

BAföG – Die Rückzahlung

Keine Angst: Die Hälfte des BAföG ist Zuschuss. Dieser Teil ist nicht zurückzuzahlen. Die zweite Hälfte ist ein zinsloses Staatsdarlehen. Die Rückzahlung braucht erst fünf Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit zu beginnen. Die monatlichen Raten müssen mindestens 105 Euro betragen. Zuständig ist das Bundesverwaltungsamt in Köln. Bei vorzeitigem oder sehr gutem Abschluss sowie vorzeitiger Rückzahlung ist ein teilweiser Erlass des Darlehens möglich.



BAföG

Informationen



Finanzen

www.studentenwerk-aachen.de

BAföG – Was ist das?

BAföG ist die vom Staat finanzierte Studienbeihilfe. Es setzt sich zusammen aus einem 50-prozentigen Zuschuss und einem 50-prozentigen unverzinslichen Staatsdarlehen.

BAföG – Wo beantragen?

Beim Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Aachen - AöR -
Turmstraße 3
52072 Aachen

Tel. Infocenter: 0241 - 80 93 200
Fax: 0241 - 80 93 151
bafog@studentenwerk-aachen.de

BAföG – Öffnungszeiten

Dienstags bis donnerstags von 10 bis 13 Uhr,
außerdem mittwochs von 13.30 bis 16 Uhr
sowie nach persönlicher Vereinbarung

Ihre persönlichen Ansprechpartner finden Sie online:
www.studentenwerk-aachen.de

BAföG – Wie viel?

Grundbedarf:	
Studierende wohnen bei den Eltern	422 €
Studierende wohnen nicht bei den Eltern (Mietzuschuss ist im Bedarfssatz enthalten)	597 €
Zusätzlich zum Grundbedarf:	
maximaler Krankenzuschlag	62 €
Zuschlag zur Pflegeversicherung	11 €
Förderungshöchstbetrag	670 €

BAföG – Wann beantragen?

Jederzeit, am besten sofort.

BAföG – Antrag

Der vollständige Antrag:

- ✓ Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1)
- ✓ schulischer und beruflicher Werdegang, nur beim Erstantrag nötig (Anlage zu Formblatt 1)
- ✓ Erklärung über das Einkommen der Eltern (Formblatt 3)
- ✓ Einkommensteuerbescheid der Eltern des vorletzten Jahres
- ✓ Mietbescheinigung
- ✓ wenn nicht familienversichert:
Krankenversicherungsnachweis
- ✓ Studienbescheinigung

Formulardownload: www.studentenwerk-aachen.de

BAföG – Wiederholungsantrag

BAföG wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Der Wiederholungsantrag sollte spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden.



BAföG – Antrag

Ein paar Euro hinzuverdienen – kein Problem. Allerdings nur bis zur Grenze von 4812 Euro jährlich. Was darüberhinausgeht, wird auf das BAföG angerechnet.

Berechnung:

Bruttoeinkommen	4812,00 €
abzüglich Arbeitnehmerfreibetrag	- 920,00 €
verbleiben	3892,00 €

monatlich (zwölf Monate)	324,33 €
abzüglich 21,5 % Sonderausgaben	- 69,73 €
verbleiben	254,60 €

abzüglich Freibetrag	- 255,00 €
keine Anrechnung	0,00 €

Bei Praktikantenvergütungen kann kein Freibetrag gewährt werden.

BAföG – Vermögensanrechnung

Der Vermögenswert zum Zeitpunkt der Antragstellung zählt. Dabei gilt ein Freibetrag von 5200 Euro. Darüber hinaus wird jeder Euro voll angerechnet. Ein angemessenes Kraftfahrzeug, Computer, Fernsehgeräte und Stereoanlage gelten nicht als Vermögen. Das Amt für Ausbildungsförderung kann vorhandenes Vermögen mittels Datenabgleich beim Bundeszentralamt für Steuern feststellen.